



Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen

Gegen Postzustellungsurkunde

Frau
Martina Weigl
Stadtplatz 2
94227 Zwiesel

Sachbearbeiter: Michaela Hofherr-Probst
Zimmer Nr.: 214
Telefon: 09921 601-206
Fax: 09921 97002-307
E-Mail: mhofherr-probst@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
33-643 (468/III/64)

Datum
12.05.2016

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag auf wasserrechtliche Gestattungen für den Umbau der Wasserkraftanlage „Weiklsäge“
am Kleinen Regen in Zwiesel, von Frau Martina Weigl, Stadtplatz 2, 94227 Zwiesel**

- Anlagen:** 1 Planmappe vom 08.09.2015 und Ergänzungen vom 13.04.2016 (*wird gesondert versandt*)
1 Merkblatt Nr. 2.4/6 des vormaligen Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft „Ausgestaltung von Eichpfählen und Pegeln im Zusammenhang mit der Benutzung von Gewässern“ in der Fassung vom 20.11.1998.
1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Liste der privaten Sachverständigen

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A. Bestehende Benutzungsrechte

Mit Bescheid des Bezirksamtes Regen vom 26.01.1926 Nr. 578 i. d. F. des Bescheides vom 26.08.1992, Az: 33-468/III/64 wurden Frau Martina Weigl - nachfolgend als Unternehmerin bezeichnet - folgende unbefristete Nutzungsbefugnisse zugestanden:

- **Ableiten** von bis zu **2,06 m³/s** Wasser aus dem Kleinen Regen
- **Aufstauen am Wehr** (Höhenlage der Eichpfahlplatte **558,476** m ü. NN)
- **Aufstauen am Triebwerk** (Höhenlage des Oberwasserspiegels **558,05** mm ü. NN)
- **Absenken des Unterwasserspiegels** (auf Höhe **555,400** m ü. NN)

Diese Befugnisse bleiben aufrechterhalten. Die Ausübung dieser Befugnisse richtet sich nach den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt D. dieses Bescheides.

B. Bewilligung

1. Bewilligung

1.1 Gegenstand der Bewilligung

Der Unternehmerin wird auf Antrag vom 08.09.2015 die Bewilligung erteilt zum

- zusätzlichen Aufstauen des Kleinen Regen an der Wehranlage auf die Höhe 558,90 m ü. NN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- zusätzlichen Ableiten von 1,94 m³/s Wasser aus dem Kleinen Regen in die Kaplanschachtturbine (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten von 4,0 m³/s Wasser aus der Kaplanschachtturbine in den Kleinen Regen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Ableiten von 340 l/s Wasser aus dem Kleinen Regen am Wehr in eine Fischwanderhilfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten von 340 l/s Wasser aus der Tieraufstiegshilfe in den Kleinen Regen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Gewinnung erneuerbarer und CO₂-freier elektrischer Energie aus Wasserkraft.

1.3 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2046** erteilt.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Unternehmerin die mit diesem Bescheid bewilligte Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihren Umfang erheblich unterschreitet oder den Zweck der Benutzung so ändert, dass er mit dem Plan (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht mehr übereinstimmt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG).

2. Plangenehmigung

Für folgende bauliche Maßnahmen erhält die Unternehmerin die Plangenehmigung gemäß § 68 WHG:

- Einbau eines Einlaufbauwerks mit Rechenanlage an der Wehranlage
- Einbau eines Krafthauses mit Turbine und Turbinenschacht an der Wehranlage
- Einbau eines Hochwasserentlastungswehrs (Federwehr)
- Ausbildung einer Fischwanderhilfe

- Profilierung der Gewässersohle von der Wehrstelle bis zur Einmündung der Fischwanderhilfe
- Angleichung der Deichkrone oberstrom der Wehranlage.

3. Planunterlagen

Der Bewilligung und Plangenehmigung liegen der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Der Antrag vom 09.05.2014 besteht im Wesentlichen aus:

1a	Antrag/Erläuterungsbericht		
1b	UVP - Vorprüfung		
2	Übersichtslageplan		M 1: 20.000
3	Lageplan		M 1: 1.000
4	Draufsicht	Wehrstelle - Bestand	M 1: 100
5a	Draufsicht	Wehrstelle - Planung	M 1: 100
5b	Schnitte	Krafthaus - Wehr	M 1: 100
6	Detailplan	Fischaufstiegshilfe	M 1: 100
7	Lageplanskizze	Hochwasserschutz	unmaßstäblich
7a	Schnitte	Wehranlage - mit hydr. Berechnung	M 1: 100
7b	Detailplanung	Flussprofilierung	M 1: 500/100
7c	Schnitte	Unterwasserkanal	M 1: 500/100
8	Grundstücksverzeichnis		
9a	Unterlagen zur Turbine		
9b	Detailplanung	Federwehr	unmaßstäblich
10	Hydraulische Berechnungen		

Mit Datum vom 13.04.2016 wurde ein Regelplan -Restwasseröffnung- (U6a) nachgereicht, der ebenfalls Bestandteil der Planunterlagen wird.

Die Planunterlagen wurden von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Christoph Pfeffer, Büro für Umwelt- und Energietechnik, Stadtplatz 9, 94209 Regen, erstellt.

Die Unterlagen sind mit dem Prüf- bzw. Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 01.02.2016, 28.04.2016 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 12.05.2016 versehen.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen sind zu beachten.

C. Beschreibung der Wasserkraftanlage

1. Bestehende Verhältnisse

1.1 Topografische Verhältnisse

Die Wasserkraftanlage „Weiklsäge“ liegt ca. 240 m oberhalb des Zusammenflusses des Kleinen Regen und des Großen Regen zum Schwarzen Regen, in der sog. Hafnerstadt der Stadt Zwiesel, am rechten Ufer des Kleinen Regen (Gew II), bei Fluss-km 0,24.

Der Nutzungsbereich der geplanten Wasserkraftanlage liegt nach den Angaben in den Schnitten zwischen 558,9 m ü. NN im Staubeereich und ca. 555,5 m ü. NN im Unterwasser des Kleinen Regen.

Die 100jährige Überschwemmungshöhe (HW_{100}) beträgt im Bereich der Wehranlage ca. 560 m ü. NN.

1.2 Hydrologische Grundlagen

Der Kleine Regen hat an der Ausleitungsstelle der Wasserkraftanlage ein oberirdisches Einzugsgebiet von ca. $A_{EO} = 116,5 \text{ km}^2$.

Die folgenden Abflüsse wurden von den Beobachtungen des Pegels Lohmannmühle / Kleiner Regen ($A_{EO} = 115,9 \text{ km}^2$), abgeleitet:

Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	=	0,94	m^3/s
Mittelwasserabfluss	MQ	=	2,75	m^3/s
1 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁	=	18	m^3/s
10 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀	=	34	m^3/s
20 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₂₀	=	40	m^3/s
50 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₅₀	=	47	m^3/s
100 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀₀	=	55	m^3/s

Des Weiteren (abgeleitet vom Pegel Lohmannmühle / Kleiner Regen) werden an der Ausleitungsstelle im Durchschnitt der Jahre folgende Abflüsse unterschritten:

an	1	15	30	60	90	120	150	183	210	240	270	300	330	350	360	Tagen
	0,67	1,05	1,21	1,39	1,56	1,73	1,91	2,14	2,35	2,67	3,10	3,85	5,25	7,22	9,72	m^3/s

Die mittlere jährliche Niederschlagshöhe im Einzugsbereich der Wasserkraftanlage kann mit ca. 1200 mm angenommen werden.

1.3 Bestehende örtliche Situation

Der Kleine Regen hat im betreffenden, ausgebauten Bereich einen gestreckten Verlauf. Die gewässer- und auetypische Struktur ist stark verändert bzw. vergleichmäßig. Im ausgebauten Streckenabschnitt unterhalb der Wehrstelle weist das Gewässer ein sehr breites Gerinne von ca. 14 m mit einer relativ waagrechten Sohle auf. Das mittlere Sohlgefälle liegt hier bei etwa 2 ‰. Das vorherrschende Sohlsubstrat ist Schotter. Der Stauraum der Wasserkraftanlage ist jedoch mit Feinsediment verlandet.

Aufgrund der bestehenden Wehranlage ist die Durchgängigkeit des Gewässers für aquatische Lebewesen unterbrochen. Durch den rechtsseitig am Wehr abzweigenden Kraftwerkskanal wird dem Kleinen Regen auf einer Länge von rd. 200 m ein Großteil des natürlichen Abflusses entzogen. Die Stauhaltung wirkt sich bis ca. 100 m oberstrom auf die Fließverhältnisse des Kleinen Regen aus. Der Gewässergütekarte mit mäßig belastet (Güteklasse II) angegeben.

Die bestehende Wasserkraftanlage "Weiklsäge" leitet über ein 18,8 m breites Wehr (Überfallwehr, Schusswehr und Schützenwehr) und einen mit dem Wehrkörper verbundenen Oberwasserkanaleinlauf Wasser aus dem Kleinen Regen aus und führt es über einen ca. 200 m langen und ca. 4,0 m breiten Oberwasserkanal (Betonkanal) und ein Einlaufbauwerk zur Turbinenkammer. Ein rund 60 m langer (davon nur noch 25 m offen) Unterwasserkanal leitet das Triebwasser wieder in den Kleinen Regen ab.

1.4 Bestehende Rechte

Die Gewässergrundstücke des Kleinen Regen (einschl. der Triebwerkskanäle) befinden sich im Eigentum des Freistaates Bayern (Flur-Nr. 122/4 und 170/5 Gemarkung Zwiesel).

Die bestehende Wasserkraftanlage "Weiklsäge" hat Rechtsbestand durch Bescheid des Bezirksamtes Regen vom 26.01.1926 Nr. 578 i. d. F. des Bescheides vom 26.08.1992, Az: 33-468/III/64.

2. Beschreibung der Benutzungsanlagen

2.1 Genehmigte Wasserkraftanlage

Nach den vorliegenden Unterlagen umfasst die genehmigte Wasserkraftanlage „Weiklsäge“ folgende wesentlichen Bestandteile:

- a) ein 18,8 m breites Betonwehr im Kleinen Regen (bestehend aus einem 5,4 m breiten Überfallwehr, einem 3,8 m breiten Schusswehr, einem 1,2 m breiten Fischpass und einem 6,4 m breiten Schützenwehr) mit dem das Stauziel von 558,476 m ü. NN gehalten wird
- b) einer Ausleitungsschütz (B/H = 3,9 m/0,8m) zum Oberwasserkanal
- c) ein ca. 170 m langer, 3,8 m breiter, betonierter Oberwasserkanal
- d) ein ca. 6 m langes Streichwehr (Stauziel auf 558,050 m ü. NN) zur Hochwasserentlastung am Ende des Oberwasserkanals vor dem Sägewerk
- e) ein Grundablass (B/H = 2,6 m/2,1 m) neben dem Streichwehr am Sägewerk
- f) eine Rechenanlage mit Rechenreinigung
- g) eine in das Sägewerksgebäude eingebaute Francis-Schachturbine mit folgenden Daten:
 $Q_A = 2,069 \text{ m}^3/\text{s}$ bei $H_n = 2,6 \text{ m}$; $P_A = 42 \text{ kW}$,
- h) ein 60 m langer, offener Unterwasserkanal zum Kleinen Regen

2.2 Beantragte Wasserkraftanlage

2.2.1 Beschreibung der beantragten Anlage

Die beantragte Wasserkraftanlage „*Weiklsäge*“ kann anhand der Antragsunterlagen zusammenfassend wie folgt beschrieben werden:

- eine ca. 19 m breite **Wehranlage**, mit folgenden integrierten Bauwerken:
 - **Hochwasserentlastungsfederwehr** (11,7 m breit und 0,5 m tief)
 - **2 Hochwasserentlastungsschützen** (OK auf 558,9 m ü. NN - je 3,0 m breit und 1,8 m tief) mit automatisiertem Schützenantrieb
- ein an der rechten Ufermauer integriertes **Einlaufbauwerk** (Einlaufbreite 4,0 m) mit vorgesetztem Absperrschütz und Feinrechen (lichter Stababstand < 12 mm, Neigung 45°) mit automatischer Rechenreinigungsanlage und Spülrinne
- **zwei Restwasser-Öffnungen** (0,45 x 0,65 m) vor dem Feinrechen **zum Fischauf-/abstieg** (geplante Dotation: 340 l/s)
- **Öffnung** zum besteh. OW-Kanals zur Dotation des Fischpasses bei Verschluss des Absperrschützes
- eine **Fischaufstiegshilfe** (geplante Dotation: 340 l/s) in 3 Abschnitten:
 - 1. Teil **Fischwanderhilfe** (naturnaher Beckenpass) vom Einlaufbauwerk zum ehemaligen Oberwasserkanal (Länge: 15,5 m)
 - **ehemaliger Oberwasserkanal** - Betonkanal (ca. 3,0 m breit, 0,6 m Wassertiefe, ca. 145 m lang) vom 1. Teil Fischwanderhilfe bis zum ehemaligen Streichwehr
 - 2. Teil **Fischwanderhilfe** (naturnaher Beckenpass) vom ehemaligen Streichwehr bis in den Kleinen Regen (Länge: 72 m)
- ein **Krafthaus** rechtsufrig neben der Wehranlage mit einer **Kaplanschachtturbine** mit folgenden Nenndaten:

max. Schluckmenge	Q_A	4,0	m^3/s	
Nutzfallhöhe (brutto)	H_{ka}	ca. 2,75	m/	ca. 2,62 m (mit/ohne Unterwasserprofilierung) (bei Q_A)
max. Wirkungsgrad	μ	ca. 75	%	(Gesamtwirkungsgrad)
max. elektrische Leistung	P_A	ca. 78	kW/	ca. 75 KW (mit/ohne Unterwasserprofilierung)
durchschn. Leistung	P_m	ca. 48	kW/	ca. 46 KW (mit/ohne Unterwasserprofilierung)

Zudem ist beantragt, auf der Fließstrecke von der Wehrstelle bis zur Einmündung der Fischwanderhilfe eine Flussprofilierung am Flussbett des Kleinen Regen unter anderem auch zur Verbesserung des Hochwasserabflusses vorzunehmen (Sohleintiefung für Niedrigwassergerinne im Mittel um 30 cm). Außerdem ist vorgesehen, die Kronenhöhe der Hochwasserschutzeinrichtungen im Bereich der Wehranlage am rechten Ufer des Kleinen Regen auf Kote 560,40 m ü. NN zu erhöhen.

Der bestehende Kraftwerksbetrieb wird eingestellt. Die alte Kraftwerkstechnik wird demontiert. Der bestehende Oberwasserkanal soll Teil der Fischwanderhilfe und zur Trift (Holzstämmen vom Lagerplatz zum Sägewerk) erhalten und dauerhaft über den „1. Teil“ Fischwanderhilfe mit Wasser beschickt werden.

2.2.2 Beantragte Umbaumaßnahmen

Für folgende Umbaumaßnahmen wird eine Plangenehmigung nach § 68 WHG beantragt:

- a) Errichtung eines neuen Wehrkraftwerkes
- b) Einbau einer neuen Feinrechenanlage
- c) Einbau eines Federwehrverschlusses zur Hochwasserentlastung
- d) Sanierung und Automatisierung des bestehenden Schützenwehrs (2 Schützentafeln)
- e) Errichtung einer Wanderhilfe für den Fischauf- und -abstieg in 3 Abschnitten
- f) Umgestaltung der Gewässersohle des Kleinen Regen vom Wehr „*Weiklsäge*“ bis zur Einmündung der Fischwanderhilfe
- g) Angleichung der Deichkrone auf der orographisch rechten Seite.

2.2.3 Umfang der beantragten Benutzung

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Benutzungen im folgenden Umfang vorgesehen sind:

- a) Aufstauen des Kleinen Regens auf Höhe 558,90 m ü. NN
- b) Ableiten einer Wassermenge von 4,0 m³/s aus dem Kleinen Regen (zusätzlich 1,94 m³/s gegenüber Altrecht)
- c) Wiedereinleitung dieser Wassermenge in den Kleinen Regen
- d) Ableiten einer Restwassermenge von 340 l/s über eine Fischaufstiegshilfe
- e) Wiedereinleitung dieser Wassermenge in den Kleinen Regen

D. Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Bewilligung und Plangenehmigung

Für die Bewilligung und Plangenehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Umfang der bewilligten Benutzung

- 1.1 **Aufstauen** des Kleinen Regen über die unbefristete Benutzungsbefugnis hinaus auf die **Höhe 558,90 m ü. NN** (Höhenstatus 100).
- 1.2 **Ableiten** von **1,94 m³/s Wasser** (insgesamt **4,0 m³/s Wasser** mit der unbefristeten Nutzungsbefugnis von 2,06 m³/s) aus dem Kleinen Regen in die Kaplanschachtturbine.
- 1.3 **Einleiten** von **4,0 m³/s Wasser** aus der Kaplanschachtturbine in den Kleinen Regen.
- 1.4 **Ableiten** einer **Betriebswassermenge von 340 l/s Wasser** aus dem Kleinen Regen am Wehr in die Fischwanderhilfe.
- 1.5 **Einleiten** von **340 l/s Wasser** aus der Fischwanderhilfe in den Kleinen Regen.
- 1.6 Jedes willkürliche ungleichmäßige Ausnutzen des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.
- 1.7 Die Wassergüte darf gegenüber dem abgeleiteten Wasser nicht verschlechtert werden.

2. Bedingung der Bewilligung

Es ist eine jederzeit kontrollierbare Betriebswassermenge von 340 l/s in der Fischwanderhilfe zu gewährleisten.

3. Bauausführung

Vor der Bauausführung sind noch folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Baubetriebsplan (vgl. Nr. 3.1.7)
- ein geprüfter Standsicherheitsnachweis für die Wehranlage (vgl. Nrn. 3.1.3, 3.1.8).

3.1 Wasserwirtschaftliche Auflagen

- 3.1.1 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.

- 3.1.2 Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 3.1.3 Das Vorhaben muss dem maßgeblichen HW_{100} - Wasserstand des Kleinen Regen am Wehr von ca. 560,1 m ü. NN sowie den möglichen Grundwasserdruckhöhen bis HW_{100} angepasst sein. Für den neuen Turbinenschacht einschließlich Einlauf- und Auslaufbauwerke ist die Auftriebsicherheit im entleerten Zustand nachzuweisen.
- 3.1.4 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- 3.1.5 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen (Wasserspiegelhöhe HW_{100} am Wehr ca. 560,1 m ü. NN).
- 3.1.6 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen.
- Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind im ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten.
- 3.1.7 Die Errichtung der neuen Federwehranlagen (Hochwasserentlastung) bedingt Bauhilfsmaßnahmen im Gewässer (Spundung, Fangedamm) und/oder eine Absenkung des Oberwassers.
- Hierzu ist ein Baubetriebsplan aufzustellen, der mind. 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit dem Landratsamt Regen, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Fachberatung für Fischerei des Bezirkes Niederbayern abzustimmen ist.
- 3.1.8 Mit der Ausführung des neuen Federwehrs darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung der Anlage einschließlich (massivbaulicher) Anschlüsse an die Stauanlagen von einem anerkannten Prüfenieur für Baustatik geprüft wurde und die Prüfung keine Bedenken gegen die Ausführung des Bauteils ergeben hat.
- Die geprüfte Statik und der Prüfbericht sind dem Landratsamt Regen vorzulegen.
- 3.1.9 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusandeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern.
- Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.
- 3.1.10 Auf ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Flusswassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird.
- Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer eingeleitet werden.

- 3.1.11 Die Oberkante der Gerinnemauern bzw. Deich-OK oberstrom der Wehranlage ist beidufig mindestens auf die Höhe 560,39 m ü. NN festzulegen.
- 3.1.12 Die Profilierung der Gewässersohle des Kleinen Regen im Bereich zwischen der Wehranlage und der Einmündung der Fischwanderhilfe ist möglichst naturnah auszuführen. Die Entschlammung des Stauraums ist möglichst gewässerschonend durchzuführen. Aushubmaterial, das bei der Durchführung des Vorhabens anfällt, ist vollständig aus dem Retentions- bzw. Überschwemmungsbereich des Kleinen Regen zu entfernen.
- 3.1.13 Für die Fischwanderhilfe ist als Sohl- und Ufersubstrat das natürlich vorkommende, kristalline Gesteinsmaterial zu verwenden. Die bescheidgemäße Betriebswasserabgabe und die Durchgängigkeit des Kleinen Regen ist zu gewährleisten.

3.2 Fischereifachliche Auflagen

- 3.2.1 Die hydraulische und biologisch -ökologische Funktionsfähigkeit von Fischpass und Betriebswassereinrichtung sind nach der Inbetriebnahme durch die Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt, Fachberatung für Fischerei, Untere Naturschutzbehörde) im Rahmen einer Sichtprüfung zu bestätigen.
Des Weiteren sind Probeläufe durchzuführen, bei denen die Einhaltung der Grenzwerte hinsichtlich Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen kontrolliert und gegebenenfalls korrigiert werden können. (Hinweis: dies gilt nicht als Bauabnahme nach Art. 61 BayWG).
- 3.2.2 Eine Funktionsfähigkeitsprüfung der Fischwanderhilfe wird vorbehalten. Dazu sind zwei U-Profile beidseitig im Einlaufbereich zur Fischwanderhilfe zu montieren, um ggf. die Montage eines Reusensatzes zu ermöglichen. Ist die Funktionsfähigkeit nicht gegeben, ist ggf. nachzubessern.
- 3.2.3 Die Anströmgeschwindigkeit am Rechen darf 0,36 m/s nicht übersteigen. Die Strömungsgeschwindigkeit im Bereich der Dotationsöffnungen der Fischwanderhilfe muss zwischen 0,6 und 0,7 m/s liegen.
- 3.2.4 In der Fischwanderhilfe ist eine durchgehende mind. 20 cm mächtige Schicht aus natürlichem Sohlsubstrat einzubringen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Sohle der Fischwanderhilfe unterbrechungsfrei (keine Schwellen) an die unter- und oberwasserseitige Gewässersohle angebunden wird.
- 3.2.5 Je nach Strömungsverhältnissen im Unterwasser sind nach Inbetriebnahme der Fischwanderhilfe ggf. bauliche Maßnahmen (z.B. Leitbuhne) erforderlich, um eine Fehlleitung aufwärts wandernder Fische in Richtung Turbine wirksam zu verhindern. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen ist nach Inbetriebnahme der Anlage durch die Fachstellen zu prüfen.
- 3.2.6 Falls eine Unterwassereintiefung vorgenommen wird, ist der Zustand des betroffenen Äschenlaichplatzes (Lage: rechte Flussseite, oberstrom der Hafnerstadtbrücke; Länge: 12 m; Breite: 6 m) mind. alle 2 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf funktionsfähig wiederherzustellen. Die Überprüfung soll in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten und nach den Vorgaben der Fachberatung für Fischerei erfolgen. Folgende Maßnahmen sind zu beachten:
 - Der Kieslaichplatz soll 6 m breit und 12 m lang sein und aus lockerem fließgewässertypischem Kies mit Korngrößen zwischen 10 und 100 mm (Feinsediment-Anteil < 12%) bestehen. Die Lage des zu unterhaltenden Kieslaichplatzes kann ggf. von der des bestehenden Platzes abweichen.

- Der Kieslaichplatz muss eine gut angeströmte Erhebung im Flussbett sein. Auf dem Kieslaichplatz soll eine Strömungsgeschwindigkeit zwischen 0,4 und 1 m/s herrschen. Die Wassertiefe soll zwischen 10 cm (uferseitig) und 50 cm (Richtung Hauptstromstrich) betragen.
- Die Kiesauflage muss mind. 30 cm hoch sein. Ist nur unzureichend Kies vorhanden, ist geeigneter Kies zuzugeben.
- Ggf. notwendige Maßnahmen (Kiesauflockerung, Kieseinbringung) müssen außerhalb der Laich- und Entwicklungszeiten, der im Kleinen Regen vorkommenden Fischarten, im Zeitraum von August bis September durchgeführt werden.

Die Überprüfung des Laichplatzes sowie die ggf. durchgeführten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit sind zu dokumentieren.

- 3.2.7 Falls eine Unterwassereintiefung vorgenommen wird, ist der Unterwasserkanal in seiner jetzigen Form durch die Unternehmerin als Gewässer mit altwasserähnlichem Charakter zu erhalten (Bezugsgröße Planunterlage 7c: Schnitte Unterwasserkanal) und der neu profilierte Bereich mit großen Störsteinen (mind. 15 Stück in der Hauptflussrinne) auszustatten.
- 3.2.8 Das Einwerfen von Holzstämmen in den Oberwasserkanal ist nicht zulässig. Sofern notwendig, sind die Holzstämmen möglichst sanft über eine schräge Ebene (mind. 10 m lange Aussparung im Bereich des OWK ist noch vorzusehen) in den Oberwasserkanal einzubringen, um eine Beunruhigung der aufwandernden Fische zu minimieren.
- 3.2.9 Eine Spülung des Stauraumes durch Öffnen der Hochwasserklappen, außerhalb von extremen Hochwasserereignissen, ist nicht zulässig.
- 3.2.10 Bei allfälligen Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden. Hilfsstoffe wie z. B. Schalöl dürfen ebenfalls nicht in das Gewässer gelangen.
- 3.2.11 Die Abschwemmung von Sand und Erdreich während und nach den Bauarbeiten sollte grundsätzlich vermieden werden.
- 3.2.12 Bei Gefahr von Fischnotständen infolge von Maßnahmen des Kraftwerksbetreibers hat die Unternehmerin auf eigene Kosten und unter Beachtung des Bay. Fischereigesetzes (Fischereiausübungsberechtigung) zu veranlassen, dass der Fischbestand (Fische, Krebse, Muscheln) geborgen und in geeignete Gewässerabschnitte umgesetzt wird.

3.3. Naturschutzfachliche Auflagen

- 3.3.1 Die neu entstandenen Böschungen und Ufer sind dauerhaft frei von Neophyten (u. a. Springkraut und Staudenknöterich) zu halten. Eine baldige Einsaat (nach Möglichkeit mit autochthonem Saatgut bzw. mit autochthonen Stecklingen) wird empfohlen.
- 3.3.2 Im Bereich der Brücke (Eintiefungsabschnitt) dürfen die Bermen/Trittsteine für den Fischotter nicht entfernt werden. Im Falle einer Verschlechterung der Wanderung für den Fischotter ist nachträglich eine durchgängige Wandermöglichkeit für den Fischotter durch die Unternehmerin zu schaffen. Eine Abnahme der Wandermöglichkeit für den Fischotter durch die Untere Naturschutzbehörde wird vorbehalten.

4. Auflagen Gewerbeaufsichtsamt

Bei Bedien-, Wartungs- und Kontrollplätzen an der Anlage oder den Betriebseinrichtungen, bei denen die Gefahr des Absturzes besteht, sind Absturzeinrichtungen erforderlich.

Entsprechende Absturzeinrichtungen sind auch bei Zugangswegen oder Treppen zu diesen Plätzen erforderlich.

Die Absturzsicherung kann z. B. eine Umwehrung mit einer Höhe von mindestens 1 m sein. Wird diese Umwehrung als Geländer ausgeführt, so muss dieses mit einer geschlossenen Füllung oder senkrechten Stäben versehen sein oder aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste bestehen.

5. Anzeigepflicht

Beginn und Ende von Bau- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen (unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen) sind dem Landratsamt Regen, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Fachberatung für Fischerei mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Vor der Durchführung von Arbeiten (auch Unterhaltungsarbeiten), bei denen die Fischerei beeinträchtigt werden kann, ist der **Fischereiberechtigte** rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) zu verständigen.

6. Höhenmaße

Für den Betrieb und die Überwachung der Anlage ist ein Eichpfahl zur Bezeichnung der festgesetzten Stauhöhe erforderlich. Daneben müssen zur Sicherung dieses Höhenmaßes drei weitere Höhenmaße (Rückmarken; Kugelbolzen) im näheren Umfeld der Wasserkraftanlage vorhanden sein.

Die erforderlichen Höhenmaße sind ständig zur Einsicht freizuhalten und zu warten.

Die Unternehmerin hat auf ihre Kosten Pläne für die Eichpfahlsetzung sowie die o. g. weiteren Höhenmaße (Rückmarken, Kugelbolzen) zu erstellen. Für die Planung, Errichtung, Dokumentation und Kontrolle dieser Höhenmaße gilt das beiliegende Merkblatt Nr. 2.4/6 des vormaligen Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft „Ausgestaltung von Eichpfählen und Pegeln im Zusammenhang mit der Benutzung von Gewässern“ in der Fassung vom 20.11.1998.

Innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Pläne für die Höhenmaße vorzulegen.

7. Unterhaltung

Die Unternehmerin hat nach Maßgabe der § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. Art. 22 Abs. 3 BayWG und Art. 23 BayWG zu unterhalten:

- den Kleinen Regen im Einflussbereich der Wasserkraftanlage und zwar von der Stauwurzel rund von 120 m oberstrom der Wehranlage bis 20 m unterstrom der Einmündung der Wanderhilfe
- die (verbleibenden) Triebwerkskanäle
- die Fischwanderhilfe und die Benutzungsanlage im bewilligten Zustand.

Verkläuerungen, insbesondere an der Fischwanderhilfe, sind stets unverzüglich zu beseitigen. Negative Veränderungen der Strömungsverhältnisse der Lockstromanbindung, die z. B. nach Hochwasserereignissen auftreten können, sind stets unverzüglich zu beheben.

Alle Unterhaltungsmaßnahmen, auch Arbeiten im Rahmen der Stauraumbewirtschaftung und der Feststoffbewirtschaftung sind so durchzuführen, dass der aquatische Lebensraum möglichst verbessert und keinesfalls beeinträchtigt wird.

8. **Hochwasserabführung**

Die Anlage ist auch bei Hochwasser so zu betreiben, dass das Stauziel am Wehr so lange als möglich eingehalten wird bzw. erst nach vollständiger Öffnung aller beweglichen Wehrverschlüsse überschritten wird.

9. **Eistrift**

Die Unternehmerin hat für eine möglichst schadlose Regelung bei Vereisung der Gewässer (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen.

Die Bedienbarkeit der beweglichen Wehrverschlüsse ist ständig sicherzustellen.

10. **Betreten der Anlage**

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat die Unternehmerin Fußgängern das Betreten der Ufer, des Flusses und des Triebwerkskanals außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Die Unternehmerin kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

11. **Statistische Angaben**

Die Unternehmerin hat die vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

12. **Ablagern des Räumgutes, Treibzeug**

Das bei der Unterhaltung des Kleinen Regen und der Kraftwerksanlagen anfallende Räumgut ist durch die Unternehmerin schadlos zu beseitigen; die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, dass geeignete Ablagerungsplätze bereitstehen.

Dies gilt auch für Treibzeug, welches sich am Wehr oder Rechen sammelt, für den Fall, dass die erforderliche Erlaubnis für die Wiedereinbringung in das Gewässer nicht vorliegt oder das Treibzeug für die Wiedereinbringung ungeeignet ist.

Die Unternehmerin darf Ablagerungen, auch schlammiger Art, nicht dadurch beseitigen, dass er sie in das Gewässer abführt.

13. **Betriebsvorschrift**

Für die Bedienung der gesamten Benutzungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und für die Wahrnehmung der Gewässeraufsicht dem Landratsamt Regen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu überlassen.

14. **Eigenüberwachung**

Der Unternehmerin obliegt die *Eigenüberwachung* der Triebwerksanlage.

Die Betriebssicherheit der Fischwanderhilfe ist nachzuweisen.

Erläuterung:

- Der Abfluss im Fischpass ist mittels einer kontinuierlichen Wasserstandsmessung zu erfassen, mit einem Alarmgeber zu verbinden und durch automatische Registration festzuhalten. Alternative Nachweise (z. B. über tägliche digitale Fotos), welche den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden müssen, sind möglich.
- Zum Schutz vor Verklausungen des Fischpasses ist ein Treibgutabweiser in geeigneter Form (z. B. Schwimmbalken, Gitter o.ä.) anzubringen.

Die Anlagen, die den Mindestabfluss und den freien Fischzug gewährleisten, sind stets in planmäßigen, funktionstüchtigen Zustand zu halten. Die Nachweise über den bescheidgemäßen Betrieb (tägliche Eigenüberwachung) sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den berechtigten Kontrollorganen vorzulegen.

15. **Mehraufwendungen beim Gewässerausbau, Kostenbeitrag**

Die Unternehmerin hat alle Mehraufwendungen zu tragen, die dem Freistaat Bayern als Träger der Ausbaupflicht für den Ausbau des Kleinen Regen wegen der Gewässerbenutzungen und der Benutzungsanlagen der Unternehmerin entstehen sollten.

Zu den Kosten von Maßnahmen, die mit Mitteln des Freistaates Bayern durchgeführt und gefördert werden und die zu einem nutzbaren Kraftgewinn in den Benutzungsanlagen der Unternehmerin führen, kann dieser entsprechend seinem Vorteil durch den Freistaat Bayern herangezogen werden.

16. **Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern für die bewilligte Benutzung des Kleinen Regen richtet sich nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

16.1 **Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Gewässergrundstücke des Kleinen Regen und der Triebwerkskanäle im Einflussbereich der Wasserkraftanlage. Die Unternehmerin erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die die Unternehmerin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf den Gewässergrundstücken errichtet, sind nicht Bestandteil dieser Grundstücke.

16.2 **Freistellung von Haftungen**

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlage der Unternehmerin einschließlich aller Nebenanlagen durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollte.

16.3 **Mängel am Gewässer**

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel des Kleinen Regen, die der bewilligten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

16.4 **Räumgut**

Der Freistaat kann über Räumgut, das bei der Unterhaltung anfällt, entschädigungslos verfügen, soweit es die Unternehmerin nicht selbst zur Unterhaltung des Gewässers oder der Benutzungsanlagen unmittelbar benötigt.

17. **Gewässergrundstücke**

Sofern gemäß § 4 Abs. 5 WHG i. V .m. Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat die Unternehmerin alle mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängenden Kosten zu tragen.

18. **Vorbehalt**

Für den Fall, dass sich die jetzt bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern sollten, wird die Anordnung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, vorbehalten.

19. **Abnahme**

Nach Fertigstellung der Anlage hat die Unternehmerin die Bestätigung eines privaten Sachverständigen (Liste s. Anlage) vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wurde bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

E. Kostenentscheidung

1. Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.331,50 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 4.468,95 €.

Falls für die Bescheidsauslegung bei der Stadt Zwiesel Kosten entstehen, hat diese die Unternehmerin zu tragen. Die Unternehmerin erhält hierüber eine gesonderte Kostenrechnung.

G r ü n d e:

I.

Der Betreiberin der Wasserkraftanlage „Weiklsäge“ am Kleinen Regen wurde mit Bescheid des Bezirksamtes Regen vom 26.01.1926 Nr. 578 i. d. F. des Bescheides vom 26.08.1992, Az: 33-468/III/64 folgende unbefristete Nutzungsbefugnisse zugestanden:

- **Ableiten** von bis zu **2,06 m³/s** Wasser aus dem Kleinen Regen
- **Aufstauen am Wehr** (Höhenlage der Eichpfahlplatte **558,476 m** ü NN)
- **Aufstauen am Triebwerk** (Höhenlage des Oberwasserspiegels **558,05**)
- **Ausbaufallhöhe** von **ca. 2,6 m**.

Mit Bescheid des Landratsamtes Regen vom 06.09.1978 wurde festgelegt, dass die Unternehmerin im Mutterbett des Kleinen Regen stets eine Restwassermenge von 100 l/s zu belassen hat.

Am 03.05.2013 beantragte die Unternehmerin die wasserrechtliche Gestattung für den Umbau der Wasserkraftanlage Weiklsäge. Das Verfahren wurde nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt. Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen (vgl. hierzu Erörterungstermin vom 04.03.2015) konnte keine wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden. Am 17.03.2015 fand unter Einbeziehung der Fachstellen Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Fachberatung für Fischerei, Untere Naturschutzbehörde sowie dem beauftragen Planungsbüro Pfeffer die Durchführung eines Naturversuches (Abflussversuch) statt. Die vorgelegten Planunterlagen wurden am 25.06.2015 zur Überarbeitung an das Planungsbüro Pfeffer zurückgegeben.

Mit überarbeiteten Planunterlagen vom 08.09.2015 (beim Landratsamt Regen eingegangen am 06.10.2015) beantragte die Unternehmerin erneut die wasserrechtlichen Gestattungen für den Umbau und den Betrieb der Wasserkraftanlage. Des Weiteren wurden Planergänzungen mit Datum vom 13.04.2016 nachgereicht.

Es sind folgende bauliche Maßnahmen geplant:

- Einbau eines Einlaufbauwerks mit Rechenanlage an der Wehranlage
- Einbau eines Krafthauses mit Turbine und Turbinenschacht an der Wehranlage
- Einbau eines Hochwasserentlastungswehr (Federwehr)
- Ausbildung einer Fischwanderhilfe
- Profilierung der Gewässersohle von der Wehrstelle bis zur Einmündung der Fischwanderhilfe
- Angleichung der Deichkrone oberstrom der Wehranlage.

Für folgende Gewässerbenutzungen wird eine Bewilligung beantragt:

- Zusätzliches Aufstauen des Kleinen Regen an der Wehranlage auf die Höhe 558,90 m ü. NN
- Zusätzliches Ableiten von 1,94 m³/s Wasser aus dem Kleinen Regen in die Kaplanschachtturbine
- Einleiten von 4,0 m³/s Wasser aus der Kaplanschachtturbine in den Kleinen Regen
- Ableiten von 340 l/s Wasser aus dem Kleinen Regen am Wehr in eine Fischwanderhilfe
- Einleiten von 340 l/s Wasser aus der Tieraufstiegshilfe in den Kleinen Regen.

Folgende Fachstellen wurden zu dem Vorhaben gehört:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Gutachten	vom	01.02.2016
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Stellungnahme	vom	28.04.2016
Fachberatung für Fischerei mit Stellungnahme	vom	15.02.2016
Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme	vom	22.03.2016
Gewerbeaufsichtsamt mit Stellungnahmen	vom	10.12.2014 und 25.04.2016.

Der Plan für obige Maßnahme wurde in der Zeit vom 15.03.2016 bis 14.04.2016 bei der Stadt Zwiesel ausgelegt. Die Auslegung wurde am 14.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Mit E-mail vom 10.05.2016 wurde die Unternehmerin bzw. Ihr Planfertiger zum Bescheidsentwurf gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regen ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

2. Bewilligung

Die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder Bewilligung.

Das zusätzliche Aufstauen des Kleinen Regen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG), das zusätzliche Ausleiten von Wasser aus dem Kleinen Regen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1), das Wiedereinleiten des Wassers aus der Kaplanschachtturbine in den Kleinen Regen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), das Ableiten von Wasser aus dem Kleinen Regen am Wehr in die Fischwanderhilfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und das Einleiten von Wasser aus der Tieraufstiegshilfe in den Kleinen Regen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) sind Gewässerbenutzungen im Sinne des WHG. Die Unternehmerin hat für diese Gewässerbenutzungen die Erteilung einer Bewilligung beantragt.

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Unternehmerin die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird (§ 14 Abs. 1 WHG).

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 WHG).

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG ist die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderun-

gen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz auch auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).

Aus wasserrechtlicher Sicht müssen folgende Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) zwingend erfüllt werden:

- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG)
- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG).

Zu § 33 WHG Ausreichende Mindestwasserführung

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung, § 33 WHG).

Durch die bisherige Wasserableitung wurde dem Kleinen Regen auf einer Fließlänge von rund 200 m ein Großteil des natürlichen Abflusses entzogen. Mit dem Umbau der Wehranlage mit dem integrierten Einbau der „Kaplanschachtturbine“ in das Bauwerk wird die bisherige Wasserkraftanlage zu einem Flusskraftwerk umfunktioniert, so dass künftig dem Flussbett auf der bisherigen Ausleitungsstrecke fast der gesamte natürliche Abfluss zur Verfügung steht. Lediglich die für die Dotation der Fischwanderhilfe vorgesehene Wassermenge von 340 l/s (ca. 35 % MNQ) fließt nicht auf der bisherigen Ausleitungsstrecke.

Die erforderliche Mindestwassermenge wurde im Rahmen eines Abflussversuches am 17.03.2015 gemeinsam von den Fachstellen Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Fachberatung für Fischerei und Untere Naturschutzbehörde festgesetzt.

Laut Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei ist aus fischereifachlicher Sicht die Durchgängigkeit für die Zielfischart Huchen vom Zusammenfluss mit dem Großen Regen bis zur Einmündung der Flanitz zu fordern. Damit die Durchwanderbarkeit für die Fischart Huchen ermöglicht wird, liegt die Betriebswassermenge bei 340 l/s.

Bei der Beschickung der Fischwanderhilfe mit einer Wassermenge von 340 l/s sind die Anforderungen nach § 33 WHG erfüllt.

Zu § 34 WHG Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit

Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen (§ 34 Abs. 1 WHG).

Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Abs. 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.

Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologische Entwicklung große Bedeutung.

Die Ausgestaltung der vorhandenen Wehranlage stellt für die meisten wasserlebenden Tiere ein unüberwindbares Hindernis dar.

Im Rahmen des Umbaus der Wasserkraftanlage „Weiklsäge“ ist zur Verbesserung bzw. Sicherstellung der Durchgängigkeit im Kleinen Regen die Errichtung einer Fischwanderhilfe für den Fischauf- und -abstieg („naturnaher Beckenpass“ im Wehrbereich sowie im bestehenden Überlaufgerinne am Streichwehr vorm Turbineneinlauf und rechteckiges Betongerinne des ehemaligen Oberwasserkanals) geplant.

Bei einem auf Dauer funktionsfähig gehaltenen und bescheidsgemäß betriebenen „naturnahen Beckenpass“ wird die stromaufwärts gerichtete Durchgängigkeit im Kleinen Regen wiederhergestellt.

Die Anforderungen des § 34 WHG sind somit erfüllt.

Zu § 35 WHG Schutz der Fischpopulation

Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden (§ 35 Abs. 1 WHG).

Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten nicht erheblich gemindert wird durch die Wasserkraftnutzung. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende wie auch für absteigende Wanderfische.

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen ist bei neuen Wasserkraftanlagen unter 500 kW Leistung mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20$ mm und eine Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5$ m/s zu fordern.

Durch den Einbau eines 12 mm Feinrechens (mit Fischschonprofil) und die räumliche Nähe der Dotationsöffnungen zum Rechen, ist aus fischereifachlicher Sicht von einer guten Auffindbarkeit der Fischwanderhilfe für absteigende Fische auszugehen.

Die anliegenden Strömungsgeschwindigkeiten (max. 0,36 m/s am Rechen; 0,63 m/s an den Dotationsöffnungen) sorgen für eine gute Leitwirkung hin zur Fischwanderhilfe.

Während der Reinigungszyklen bzw. bei hohen Abflüssen ($>Q_A + Q_{FWH}$) ist ein Abstieg von Fischen über die „Unterwasserspülrinne“ möglich. Bei einer Fallhöhe von 2,84 m ist nicht von einem erhöhten Verletzungsrisiko durch den Aufprall auf das Unterwasser (Wasserspiegel) auszugehen. Die Kolkentiefe (1,1 m = 39 % der Fallhöhe) unterhalb der Spülrinne ist aus fischereifachlicher Sicht ausreichend, um Verletzungen durch den Aufprall auf die Sohle des Unterwassers zu vermeiden.

Die Anforderungen des § 35 WHG sind somit erfüllt.

Zu § 27 WHG Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie

Bei Einhaltung der geforderten Restwasserabgaben und Herstellung der Durchgängigkeit durch den Einbau des „naturnahen Beckenpasses“ kann davon ausgegangen werden, dass am Kleinen Regen eine merkliche Verbesserung seines ökologischen Zustandes im Bereich der Wasserkraftanlage eintritt (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Anforderungen des § 27 WHG sind somit erfüllt.

Zu § 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung
Spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange werden nicht gesehen. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden somit eingehalten.

Die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 WHG sind somit erfüllt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen

Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei dem Kleinen Regen im Bereich der Wasserkraftanlage um ein ökologisches Zwischenstück zwischen den FFH-Abschnitten am Großen und Kleinen Regen, das nur im Bereich der Stadt Zwiesel unterbrochen worden ist. Im Bereich des kleinen Regens ist vom Vorkommen des Fischotters auszugehen (ASK-Fundpunkte). Nur ein kleiner Teil der Anlage (neues Turbinenhaus) liegt im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.

Bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen wird dem Umbau der Wasserkraftanlage sowie die Erteilung der Erlaubnis nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Zusammenfassende Beurteilung

Durch die festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen können negative Auswirkungen verhütet oder ausgeglichen werden, so dass ein zwingender Versagensgrund nicht vorliegt.

Die Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 WHG, § 27 WHG und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 WHG sind erfüllt.

Laut Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom 15.02.2016 liegt der optimale Standort für eine Fischaufstiegsanlage direkt am Wehr (Auslauf in enger räumlicher Nähe zum Turbinenauslauf), da so eine gute Auffindbarkeit der Anlage gewährleistet ist.

Die Unternehmerin hat bereits beim Abflussversuch am 17.03.2015 und auch im Erläuterungsbericht Nr. 3.5 der Planunterlagen dargelegt, dass die Fischwanderhilfe nicht im Bereich der Wehranlage errichtet werden kann. Eine Fischaufstiegsanlage direkt am Wehr würde einen sehr großen Bereich des ohnehin eingegengten Betriebsgeländes des Sägewerkes unbenutzbar machen. Des Weiteren wären die Kosten für die Fischaufstiegshilfe direkt am Wehr höher als im Vergleich zu der beantragten Planung.

Die Forderung nach der Herstellung der Durchgängigkeit erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß Art. 40 BayVwVfG. Das Landratsamt Regen hatte zwischen dem Wohl der Allgemeinheit und den wirtschaftlichen Interessen der Unternehmerin abzuwägen. Die vorgebrachten Einwendungen der Unternehmerin gegen die Errichtung der Fischwanderhilfe am Wehr sind schlüssig und nachvollziehbar. Der Forderung der Fachberatung für Fischerei, die Fischaufstiegsanlage direkt am Wehr zu errichten, konnte deshalb nicht nachgekommen werden.

Da der Unternehmerin die Durchführung des Vorhabens ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck (Stromerzeugung) dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, konnte der Unternehmerin die beantragte Bewilligung nach § 10 Abs. 1, § 14 WHG erteilt werden.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgte in pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wasserwirtschaft, des Fischerei- und Naturschutzes (§ 12 Abs. 2 WHG), aber auch der Energiewende.

Die Bewilligung wurde unter den vom amtlichen Sachverständigen und den gehörten Fachstellen vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG). Diese sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für die Belange der Wasserwirtschaft, das Gemeinwohl, die Fischerei, den Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen, sowie die rechtlich geschützten Interessen der Beteiligten zu wahren, Eigentum Dritter zu schützen, sowie die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen.

Die Bewilligung war auf 30 Jahre zu befristen (§ 14 Abs. 2 WHG).

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage sind gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist ein Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG). Ein Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Für einen nicht umweltverträglichkeitspflichtigen Gewässerausbau kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG). Eine Planfeststellung oder Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG).

Bei den beantragten Umbaumaßnahmen der Unternehmerin

- Einbau eines Einlaufbauwerks mit Rechenanlage an der Wehranlage
- Einbau eines Krafthauses mit Turbine und Turbinenschacht an der Wehranlage
- Einbau eines Hochwasserentlastungswehr (Federwehr)
- Ausbildung einer Fischwanderhilfe
- Profilierung der Gewässersohle von der Wehrstelle bis zur Einmündung der Fischwanderhilfe
- Angleichung der Deichkrone oberstrom der Wehranlage

handelt es sich um Ausbauvorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, die der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen sind.

Bei dem Betrieb und den beantragten Umbaumaßnahmen der Wasserkraftanlage sind nach überschlägiger Prüfung des Landratsamtes Regen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss somit nicht durchgeführt werden. Dies wurde gemäß § 3 a Satz 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Regen Nr. 7 vom 28.04.2016 bekannt gemacht.

Die Unternehmerin konnte somit die Plangenehmigung für die beantragten Maßnahmen erhalten.

4. **Plangenehmigung**

Die Plangenehmigung kann unter Festsetzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 13 Abs. 1, § 14 Abs. 3 bis 6 WHG). Dies ist in der vom amtlichen Sachverständigen und den Fachstellen vorgeschlagenen Form geschehen, um die öffentlichen Interessen zu wahren, den Belangen der Wasserwirtschaft und der öffentlichen Sicherheit zu entsprechen, die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlage sicherzustellen und nachteilige Wirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz und Rechte Dritter auszugleichen bzw. zu verhüten.

5. **Erlaubnis nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald**

Der Bereich Neues Kraftwerk mit Turbine liegt innerhalb des „Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald“ (vgl. § 2 der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17.01.2006-RABl. Nr. 2/2006 S. 15). Es bedarf grundsätzlich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O. der naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Sie wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt.

Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verändert das beabsichtigte Vorhaben den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht und läuft dem besonderen Schutzzweck des § 3 a. a. O. nicht zuwider. Der Ersetzung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis wird unter den genannten Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt (Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG).

6. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, 2, 5, 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.2.1, 1.1.1.1, 1.1.4.7,1.14.3, 3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz).

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Gutachten Wasserwirtschaftsamt vom 25.02.2015	622,50 €
Gutachten Wasserwirtschaftsamt vom 15.10.2013	2.854,50 €
Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt vom 10.06.2013	262,50 €
Stellungnahme Fachberatung für Fischerei vom 27.11.2014	310,00 €
Bekanntmachung in der Passauer Neuen Presse	133,66 €
Bekanntmachung in der Passauer Neuen Presse	285,79 €

Auslagen **4.468,95 €**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasser- und Abwasserabgabenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Kraus
Oberregierungsrat

Abkürzungsverzeichnis - Rechtsvorschriften

- WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2014 (BGBl I S. 1724)
- BayWG: Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)
- BayBO: Bayerische Bauordnung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2014 (GVBl S. 478)
- BayVwVfG: Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154)
- VwZVG: Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)
- KG: Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)
- KVz: Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2014 (GVBl S. 118)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749, 2756)
- BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 73)
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl I S. 3154)
- VVWas: Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. Januar 2014 Az.: U4505-2010/2 (AllMBI S. 57)